

wirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, das private Eigentum und die Rechte und Interessen der Bürger. Es schützt die auf dem Volkseigentum beruhende volksdemokratische Wirtschafts-, Staats-, Gesellschafts- und Rechtsordnung der Deutschen Demokratischen Republik, indem es in seinen Normen von allen Staatsbürgern ein den Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entsprechendes Verhalten fordert und jede Verletzung dieser Normen mit der Anwendung staatlichen Zwanges bedroht. Das Strafrecht ist im Verhältnis zum Strafprozeßrecht der primäre Rechtszweig. Es bestimmt in seinen Normen generell die Voraussetzungen der Strafbarkeit eines bestimmten Verhaltens und den Rahmen der staatlichen Sanktion, die dieses Verhalten nach sich zieht.

Das Strafprozeßrecht dagegen regelt das Verfahren der staatlichen Organe der Strafrechtspflege, das durchzuführen ist, wenn eine strafbare Handlung begangen wurde bzw. der Verdacht der Begehung einer solchen besteht, und die Rechte und Pflichten der am Strafprozeß beteiligten Bürger. Es dient der Untersuchung, Feststellung und Entscheidung der drei Grundfragen, die Voraussetzung für die Anwendung jeder strafrechtlichen Norm sind:

- a) Ist eine durch Gesetz für strafbar erklärte, für die volksdemokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik gefährliche Handlung begangen worden?
- b) Hat der Angeklagte diese Handlung begangen und ist er dafür verantwortlich?
- c) Welche Strafe entspricht — falls der Angeklagte verantwortlich ist — dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit?

Das Strafprozeßrecht ist ein Mittel zur Verwirklichung des Strafrechts. Es gelangt dann zur Anwendung, aber dann auch stets, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht und geklärt werden muß, ob eine oder mehrere bestimmte strafrechtliche Normen verletzt sind. In diesen Fällen, und zwar in jedem solchen Fall, mag er noch so klar und einfach sein, finden die Normen des Strafprozeßrechts Anwendung. Sie legen die Methode fest, mit der die Beantwortung der Frage, ob die Handlung des Beschuldigten bzw. des Angeklagten den Tatbestand einer strafrechtlichen Norm erfüllt — oder nicht erfüllt — rechtsgültig zur Gewißheit erhoben wird. Diese Gewißheit ist notwendige Voraussetzung der Anwendung der materiell-rechtlichen Norm.